

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 11 | DIENSTAG, DEN 26. FEBRUAR                                                                                                                                                                                                                                                                | 2008  |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Tag             | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
| 19. 2. 2008     | <b>Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972</b> .....<br>3011-3 | 71    |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz  
zum Staatsvertrag  
zur Änderung der Übereinkunft der Länder  
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein  
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung  
für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972  
Vom 19. Februar 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Dem am 15. November 2007 in Hamburg, am 16. November 2007 in Kiel und am 21. November 2007 in Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 wird zugestimmt.

### Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

### Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2008.

Der Senat

**Staatsvertrag  
zur Änderung der Übereinkunft der Länder  
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein  
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung  
für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,  
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa  
vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

**Artikel 1**

Hinter § 23 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 8. November 2004, 19. November 2004 und 12. November 2004 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag, wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

**Notenverbesserung**

(1) Wer die Prüfung bei erstmaliger Ablegung vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag einmal wiederholen (Notenverbesserung). Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung schriftlich an das Gemeinsame Prüfungsamt gerichtet werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 22 findet entsprechende Anwendung. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.

(3) Für die Abnahme der Prüfung nach Absatz 1 erhebt das Gemeinsame Prüfungsamt eine aufwandbezogene und kostendeckende Gebühr. Die Gebühr ist mit Stellung des Antrags nach Absatz 1 zu entrichten. Die Gebühr wird nach Maßgabe einer Gebührenordnung für das Gemeinsame Prüfungsamt erhoben. Ergänzend gilt das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2**

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. § 23 a findet erstmals Anwendung auf Referendare, die ihre schriftlichen Prüfungen im Rahmen der erstmaligen Ablegung der Prüfung nach dem 1. Oktober 2007 begonnen haben.

Für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Ralf Nagel  
Senator für Justiz und Verfassung  
Bremen, den 21. November 2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
gez. Carsten-Ludwig Lüdemann  
Hamburg, den 15. November 2007

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
gez. Uwe Döring  
Minister für Justiz, Arbeit und Europa  
Kiel, den 16. November 2007